

# Verordnung

betreffend die Ausgabe von

# Zuckerzusatzkarten



Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Verordnung vom 11. Mai 1916, Z. W. 1574/91, nachstehende Verfügungen getroffen:

1. Die festgesetzte vierwöchige Verbrauchsmenge an versteuertem Zucker wird gleichmäßig auf 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kg erhöht für:

- a) Personen, die in ununterbrochenen Betrieben, bezw. Betriebszweigen als gewerbliche Arbeiter beschäftigt sind;
- b) Bergarbeiter, auch wenn sie ausschließlich obertags beschäftigt sind, ferner Hüttenarbeiter;
- c) Fahr- und turnusmäßig Nachtdienst versehenes Eisenbahn- und Postpersonal, ferner die in Eisenbahnwerkstätten beschäftigten stabilisierten und nicht stabilisierten Arbeiter, insofern es sich um ununterbrochene Betriebe, bezw. Betriebszweige handelt;
- d) Forstarbeiter, die durch die Natur ihrer Arbeit gezwungen sind, sich länger als einen Tag von ihrem ständigen Aufenthaltsorte entfernt zu halten.

Diese Erhöhung gilt nur für die betreffenden Personen und nicht auch für die Angehörigen ihres Haushaltes.

2. Kranke und kurgebrauchende Personen, für deren Ernährung besondere Rücksichten und Verhältnisse gegeben sind, kann, sofern sie nicht zur Gänze in Anstalten verpflegt werden, von den politischen Bezirksbehörden in berufsichtigungswürdigen Fällen über begründetes, ärztlich bestätigtes Ansuchen eine zeitweilige Erhöhung der vierwöchigen Verbrauchsmenge an versteuertem Zucker bis zu 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kg bewilligt werden.

Die ärztliche Bestätigung (Zeugnis), deren jeweilige Überprüfung durch den Amtsarzt der politischen Bezirksbehörde vorbehalten bleibt, hat sich auf die Art der Erkrankung, das Ausmaß der innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenze erforderlichen Verbrauchsmenge und auf den Zeitraum zu beziehen, für den der erhöhte Bezug nach ärztlicher Voransicht diätetisch geboten ist.

3. Für den Bezug der erhöhten Verbrauchsmengen werden besondere Zusatzkarten ausgegeben, welche nicht übertragbar sind.

Personen, welche einer der im Punkte 1, a—c, angegebenen Kategorien angehören, haben den Anspruch auf Zuckerzusatzkarten nicht persönlich geltend zu machen, sondern es ist derselbe mittels Konfignation durch die Unternehmung (Dienststelle), bei welcher sie in Verwendung stehen, bei Eisenbahnpersonal und Arbeitern in Eisenbahnwerkstätten durch die Eisenbahndienststelle (Stationsämter, Bahnstationsämter, Bahnbetriebsämter, Bahnerhaltungsektionen, Heizhausleitungen, Werkstattleitungen, Materialmagazinleitungen), bei Postpersonal durch die betreffenden Post- und Telegraphenämter (Bahnpostvorstellungen) zu erheben.

Diese Konfignationen haben lediglich nur die Anzahl der in Betracht kommenden Personen zu enthalten und müssen bei der ersten Anmeldung, insofern es sich um kontinuierliche Betriebe oder Betriebszweige handelt, die Bestätigung enthalten, daß der Betrieb oder Betriebszweig ein ununterbrochener ist. Diese Bestätigung ist bei privaten Betrieben, bezw. Betriebszweigen vom Gewerbeinspektor, bei Werkstätten der k. k. Staatsbahnen von der zuständigen Staatsbahndirektion, bei Werkstätten der übrigen Bahnen von der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen einzuholen.

Für Berg- und Hüttenarbeiter, Fahr- und turnusmäßig Nachtdienst versehenes Eisenbahn- und Postpersonal entfällt eine solche Bestätigung aus der Konfignation.

Die Konfignationen sind in der Konfignationsamts-Abteilung des magistratischen Bezirksamtes, in dessen Amtsgebiete das Unternehmen, bezw. die Dienststelle den Sitz hat, an Werttagen während der Amtsstunden abzugeben und werden durch diese Abteilung die angeforderten Zuckerzusatzkarten dem legitimierten Beauftragten des Unternehmens, bezw. der Dienststelle behufs Ausfolgung an die Anspruchsberechtigten gegen Empfangsbestätigung übergeben werden. Es wird sich empfehlen, die Ausfolgung der Zuckerzusatzkarten anlässlich der Auszahlung der Lohn- bezw. Dienstbezüge vorzunehmen.

Die etwa nicht zur Ausgabe gelangten Zuckerzusatzkarten sind bei der nächsten Behebung der Konfignationsamts-Abteilung zurückzustellen. Der Magistrat wird den erhobenen Anspruch auf Zusatzkarten durch Einsichtnahme in die Listen der Bediensteten oder auf andere Weise überprüfen.

Forstarbeiter haben die Zuckerzusatzkarte persönlich oder durch einen Vertreter unter Vorlage einer von der Bezirksvorstellung viertelten Bestätigung ihres Arbeitgebers, daß sie durch die Natur ihrer Arbeit gezwungen sind, sich länger als einen Tag von ihrem ständigen Aufenthaltsorte entfernt zu halten, in der Konfignationsamts-Abteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes anzuspreden.

Kranke und kurgebrauchende Personen, welche nicht zur Gänze in Anstalten verpflegt werden, haben, falls ihr Verden einen erhöhten Bezug von Zucker bedingt, ein im Sinne der Statthalterei-Verordnung ärztlich bestätigtes Ansuchen um Bewilligung des Bezuges einer Zuckerzusatzkarte beim magistratischen Bezirksamte zu überreichen. Das magistratische Bezirksamt entscheidet als politische Bezirksbehörde über die Veranschlagungswürdigkeit des Ansuchens und weist im Falle der Bewilligung der erhöhten Verbrauchsmenge die Konfignationsamts-Abteilung zur Ausfolgung der Zuckerzusatzkarte an.

**Bei den Brot- und Mehlskommissionen werden Zuckerzusatzkarten in keinem Falle ausgegeben.**

Übertretungen der Zuckerartenvorschriften werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, gemäß § 7 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 7. März 1916, Z. W. 1302/5, L.-B. u. V.-Bl. Nr. 21 ex 1916, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 3 Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

**Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien**  
als politischer Behörde 1. Instanz

am 19. Mai 1916.